

Informationen zur Verteilung von Beitragsspitzen

Stand (11.2010)

Der von den insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgebern zu finanzierende erforderliche Beitrag, kann, soweit er den des Vorjahres übersteigt, auf das laufende und die folgenden vier Jahre verteilt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 5 Betriebsrentengesetz).

Zweck einer Beitragsverteilung ist es, die Liquidität der beitragspflichtigen Unternehmen zu schonen.

Grundsätzlich müssen die vom PSVaG zu tragenden Schäden vollständig und periodengerecht finanziert werden. Eine Beitragsverteilung soll die Ausnahme sein, weil dadurch die erforderliche Finanzierung nur in die Zukunft verschoben wird.

Der PSVaG muss auch bei einer Beitragsverteilung jederzeit über die notwendige Liquidität zur Gewährleistung seiner gesetzlichen Aufgaben verfügen. Insbesondere muss die in Schadensfällen erforderliche Finanzierung laufender Betriebsrentenzahlungen gewährleistet sein. Von daher sind den Möglichkeiten zur Verschiebung von Teilen der erforderlichen Beiträge in die Zukunft Grenzen gesetzt.

Bei einer Verteilung der Beitragslast auf die folgenden Jahre bleibt die Beitragsbemessungsgrundlage des Verteilungsjahres maßgeblich. Spätere Wechsel eines Durchführungswegs wirken sich insoweit nicht aus.

Verteilung des Beitrags für 2009

Im Jahr 2009 hat der PSVaG erstmals die in 2006 ins Betriebsrentengesetz eingefügte Möglichkeit genutzt, Teile der erforderlichen Beiträge zur Finanzierung der insolvenzbedingten Schäden 2009 auf die nächsten vier Jahre (2010 bis 2013) zu verteilen.

Der für 2009 festgesetzte Beitragssatz beträgt 14,20 Promille. Davon waren 8,20 Promillepunkte der Beitragsbemessungsgrundlage 2009 am 31.12.2009 fällig. Die übrigen 6,00 Promillepunkte sind mit jeweils 1,50 Promillepunkten am 31.12. der Jahre 2010 bis 2013 fällig.

Der Beitragsbescheid 2009 hat den gesamten Beitrag für 2009 sowie die jeweils am Ende der Jahre 2009 bis 2013 zu zahlenden Teilbeträge gesondert ausgewiesen.

Den Beitragsbescheiden für die Jahre 2010 bis 2013 wird jeweils ein gesonderter Hinweis auf die Fälligkeit und die Höhe der Verteilungsbeträge entsprechend dem Beitragsbescheid für 2009 beigefügt.